

Hessischer Handball-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Vorname Name · Straße · PLZ + Wohnort

An alle Vereine des HHV
Erweitertes Präsidium
Berufene Mitarbeiter HHV



Andreas Hannappel
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
069-6789464
andreas.hannappel@hessen-handball.de

Datum 22.04.2026

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 104 der HHV-Satzung

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

Bei der Sitzung des erweiterten Präsidiums des HHV am 18.04.2026 in Frankfurt wurden folgende Anträge (s. unten) beschlossen, der hiermit gemäß § 104 HHV- Satzung veröffentlicht wird. Die Beschlüsse zu den HHV-Ordnungen treten mit Datum der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die HHV-Ordnungen sind in Kürze auf der Homepage des HHV aktualisiert zu finden.

Mit sportlichen Grüßen
Andreas Hannappel

Geschäftsführer HHV

Dieses Schreiben ist DV erstellt und ohne persönliche Unterschrift rechtsverbindlich.
Hessischer Handball-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
UID: DE 114 233 806 - VR 5811 – Amtsgericht Frankfurt
Geschäftsführer: Andreas Hannappel



Offizieller Ausrüster des HHV

Anträge zur Sitzung des EP am 18.04.2026

Antrag Nr. 1	
§ 4 (2) SpO Zusatzbestimmung HHV	Gültig für Beantragungen ab dem Spieljahr 2027/28
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Zusatzbestimmung HHV: Jugendspielgemeinschaften können auf jeweils eine Altersklasse beschränkt werden. Weibliche und männliche Jugendliche sind getrennt zu behandeln. In den Regionalligen sind Einzeljugendspielgemeinschaften nicht zugelassen. Eine bereits existierende HSG kann im Jugendbereich in allen Altersklassen weitere Spielgemeinschaften eingehen. Von den Antragstellern ist schriftlich zu erklären, dass in der beantragten Altersklasse jeweils weniger als 12 Spieler zur Verfügung stehen.</p>	<p>Zusatzbestimmung HHV: Jugendspielgemeinschaften können auf jeweils eine Altersklasse beschränkt werden. Weibliche und männliche Jugendliche sind getrennt zu behandeln. In den Regionalligen sind Einzeljugendspielgemeinschaften nicht zugelassen. Eine bereits existierende HSG kann im Jugendbereich in allen Altersklassen weitere Spielgemeinschaften eingehen. Von den Antragstellern ist schriftlich zu erklären, dass in der beantragten Altersklasse jeweils weniger als 12 Spieler zur Verfügung stehen.</p> <p>Es ist nicht möglich, dass dieselben Vereine eine getrennte MSG und FSG eingehen, in diesem Fall kann ausschließlich eine ESG eingegangen werden.</p>



Antrag Nr. 2	
§ 33 (c) neue SchO (gültig ab 01.07.2026)	
Alter Text:	Neuer Text:
Bei der Beantragung einer MSG/FSG/ESG haben die beantragenden Vereine zusammen mit dem Genehmigungsantrag eine zahlenmäßige Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie viele Schiedsrichter die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine jeweils in die MSG/FSG/ESG übertragen wollen.	Bei der Beantragung einer MSG/FSG/ESG haben die beantragenden Vereine zusammen mit dem Genehmigungsantrag eine zahlenmäßige Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie viele Schiedsrichter die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine jeweils in die MSG/FSG/ESG übertragen wollen. Diese Aufstellung kann bis zum 15.09. e. J. durch die betreffenden Vereine angepasst werden.

Antrag Nr. 3	
§ 37 (4) Zusatzbestimmung SpO	Gültig ab Spieljahr 2026/27
Alter Text:	Neuer Text:
Zusatzbestimmung HHV: Vorgenannte Zulassung von gemischten Mannschaften gilt auch in der Altersklasse Jugend D.	Zusatzbestimmung HHV: Vorgenannte Zulassung von gemischten Mannschaften gilt auch in der Altersklasse Jugend D. Im HHV wird im Bereich der Jugend D + E zwischen männlichem und weiblichem Spielbetrieb unterschieden - diese stellen verschiedene Altersklassen im Sinne der Spielordnung dar. Mädchen können dabei am Spielbetrieb der männlichen Altersklassen teilnehmen - Jungen jedoch nicht in den weiblichen Altersklassen.

Antrag Nr. 4	
§ 2 FGO	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Kassenführung</p> <p>Der Hessische Handball-Verband e.V. führt unter Leitung und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen eine Kasse. Das Aufgabengebiet des Vizepräsidenten Finanzen ist in dem § 41 der Satzung geregelt. Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen hat das Präsidium eine Vertretung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vizepräsidenten Finanzen zu betrauen. Die Kasse des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Erweiterten Präsidium erlassen werden. Die Bezirke erhalten im Rahmen der Etatplanung des HHV die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen eigenverantwortlich über Ausgaben zu entscheiden. Hierfür erstellen die Bezirke jährlich eine Etatplanung, die dem VP Finanzen vorzulegen und durch das Präsidium zu genehmigen ist. Einnahmen erzielen die Bezirke durch Spielklassenbeiträge, deren Höhe das Präsidium auf Vorschlag des AK Finanzen für</p>	<p>Kassenführung</p> <p>Der Hessische Handball-Verband e.V. führt unter Leitung und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen eine Kasse – seine Konten. Das Aufgabengebiet des Vizepräsidenten Finanzen ist in dem § 41 der Satzung geregelt. Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen hat das Präsidium eine Vertretung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vizepräsidenten Finanzen zu betrauen. Die Kasse des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Erweiterten Präsidium erlassen werden. Die Bezirke erhalten im Rahmen der Etatplanung des HHV die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen eigenverantwortlich über Ausgaben zu entscheiden. Hierfür erstellen die Bezirke jährlich eine Etatplanung, die dem VP Finanzen vorzulegen und durch das Präsidium zu genehmigen ist. beantragen die Bezirke jährlich ein Budget, welches dem VP Finanzen vorzulegen und durch das Präsidium zu genehmigen ist. Sollte das zugewiesene Budget zur Deckung der Ausgaben des Bezirks nicht</p>



<p>alle Spielklassen festlegt, sowie durch Vereinnahmung von Strafen und Gebühren. Die Bezirke haben sicherzustellen, dass sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen. Die Bezirke beteiligen sich anteilig an den Ausgaben, die der HHV auch im Interesse aller Vereine erbringt. Erzielte Überschüsse verbleiben bei den Bezirken und sollen in den Folgejahren für besondere Maßnahmen, die der Entwicklung des Handballsports dienen, verwendet werden. Aufgelaufene Defizite der Bezirke werden ebenfalls übertragen und sollen durch Überschüsse im Folgejahr ausgeglichen werden. Die für die Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Finanzen in den Bezirken notwendigen Regelungen werden durch gesonderte Richtlinien für Finanzen geregelt, die das Präsidium nach Vorlage durch den VP Finanzen beschließt. Diese umfassen insbesondere Regelungen zu den Aufgaben der Bezirksfinanzwarte, zum Ablauf der Etatplanungen des HHV und der Bezirke, zum Geschäftsjahr und Jahresabschluss, zum Kontrollsystem des Verbands sowie ergänzende Hinweise zu besonderen Finanzvorgängen.</p>	<p>ausreichen, so ist durch den Bezirk ein begründeter Antrag auf entsprechende Erhöhung des Budgets an das Präsidium zu stellen. Das Präsidium entscheidet dann über die Bewilligung des Antrags. Einnahmen erzielen die Bezirke durch Spielklassenbeiträge, deren Höhe das Präsidium auf Vorschlag des AK Finanzen für alle Spielklassen festlegt, sowie durch Vereinnahmung von Strafen und Gebühren. Die Bezirke haben sicherzustellen, dass sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen. Die Bezirke beteiligen sich anteilig an den Ausgaben, die der HHV auch im Interesse aller Vereine erbringt. Erzielte Überschüsse verbleiben bei den Bezirken und sollen in den Folgejahren für besondere Maßnahmen, die der Entwicklung des Handballsports dienen, verwendet werden. Aufgelaufene Defizite der Bezirke werden ebenfalls übertragen und sollen durch Überschüsse im Folgejahr ausgeglichen werden.</p> <p>Die für die Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Finanzen in den Bezirken notwendigen Regelungen werden durch gesonderte Richtlinien für Finanzen geregelt, die das Präsidium nach Vorlage durch den VP Finanzen beschließt. Diese umfassen insbesondere Regelungen zu den Aufgaben der Bezirksfinanzwarte, zum Ablauf der Etatplanungen des HHV und der Bezirke, zum Geschäftsjahr und Jahresabschluss, zum Kontrollsystem des Verbands sowie ergänzende Hinweise zu besonderen Finanzvorgängen.</p>



Antrag Nr. 5	
§ 36 neu SchO (D) (gültig ab 01.07.2026)	
Alter Text:	Neuer Text:
(D) Werden Schiedsrichter neben ihrer Tätigkeit auch als Zeitnehmer/Sekretär und/oder als Schiedsrichterbeobachter eingesetzt, so werden die dort absolvierten Einsätze zu den Einsätzen als Schiedsrichter hinzugerechnet.	(D) Werden Schiedsrichter neben ihrer Tätigkeit auch als Zeitnehmer/Sekretär neutral und/oder als Schiedsrichterbeobachter auf Verbandsebene durch den HHV-Beauftragten angesetzt eingesetzt , so werden die dort absolvierten Einsätze von Spielen über die volle Spielzeit (ausgenommen Qualifikationsspiele) zu den Einsätzen als Schiedsrichter hinzugerechnet.